



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 13. August 2020	Nr. 47
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung zur Entfristung der Geltungsdauer von Rechtsverordnungen aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Vom 16. Juli 2020	748
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung — PPVO). Vom 29. Juli 2020	748
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Saarbrücken. Vom 16. Juli 2020	751
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen. Vom 27. Juli 2020	752

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Finanzen und Europa	754
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	754
Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes. Vom 13. August 2020	755

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

In Vertretung
Strobel

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Rehlinger

**195 Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Landschaftsschutzgebiete im
Landkreis Neunkirchen**

Vom 27. Juli 2020

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1**Änderung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis
Neunkirchen**

Die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063 ff.), wird geändert, sodass folgende

Flurstücke der Gemarkung Ottweiler nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L 4.03.01 „Ottweiler-Mainzweiler“ sind:

Flur 36, die Flurstücke: 2/7, 136/12, 136/13 je teilweise und
Flur 37, die Flurstücke: 76/4, 76/6, 76/7 ganz.

Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes orientiert sich an der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Tiefenbrunner Flur – Teilbereich Elchenbach“.

§ 2**Beschreibung der auszugliedernden Fläche**

Die auszugliedernde Fläche gehört zum Firmengelände der OBG Logistik GmbH & Co KG und umfasst insgesamt eine Fläche von 0,0364 ha. Es handelt sich dabei um den versiegelten Zufahrtsbereich zu Lagerflächen der OBG Logistik GmbH & Co KG und um gestaltete Vorflächen des Firmengebäudes. Die auszugliedernde Fläche wird durch das Firmengelände geprägt und ist bereits stark anthropogen überformt, weshalb ein Verbleib im Landschaftsschutzgebiet L 4.03.01 „Ottweiler-Mainzweiler“ nicht mehr sinnvoll ist. Ökologisch hochwertige Strukturen sind auf der auszugliedernden Fläche nicht vorhanden.

Die auszugliedernde Fläche ist aus der beigelegten Flurkarte ersichtlich.

§ 3**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I in Kraft.

Saarbrücken, den 27. Juli 2020

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

